Tabelle 6 – Zulassungsrichtlinien der Akademischen Prüfstelle[[1]](#footnote-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | |
| Mit 12-jähriger chinesischer Schulbildung und Aufnahme durch die Hochschulaufnahmeprüfung (*gaokao*) an einer vom chinesischen Bildungsministerium anerkannten Hochschule haben chinesische Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Zugangsmöglichkeiten zu einer deutschen Hochschule: | | |
| den direkten fachorientierten  Zugang zum Studium, | | den Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung, |
| wenn mindestens ein Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelor-Studiengangs an einer Schwerpunkthochschule (Hochschulen des “211-Projekts”) erfolgreich absolviert wurde, oder  wenn mindestens drei Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelor-Studiengangs an einer regulären, vom chinesischen Bildungsministerium anerkannten Hochschule erfolgreich absolviert wurden. | | wenn ein oder zwei Semester eines vier- oder fünfjährigen Studiengangs an einer regulären, vom chinesischen Bildungsministerium anerkannten Hochschule erfolgreich absolviert wurden. Der Feststellungsprüfung geht im Allgemeinen der Besuch eines einjährigen Studienkollegs voraus.  Oder, wenn ein dreijähriges chinesisches Studium (Junior College) erfolgreich absolviert wurde. Der Feststellungsprüfung geht im Allgemeinen der Besuch eines einjährigen Studienkollegs voraus. |
| Mit 11-jähriger chinesischer Schulbildung und bestandener chinesischer Hochschulaufnahmeprüfung (*gaokao*) haben chinesische Studienbewerber folgende Zugangsmöglichkeiten zu einer deutschen Hochschule: | | |
| den direkten fachorientierten  Zugang zum Studium | den Hochschulzugang über das Studienkolleg / Feststellungsprüfung | |
| wenn mindestens drei Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelor-Studiengangs an einer Schwerpunkthochschule (Hochschulen des “211-Projekts”)  oder  mindestens fünf Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelor-Studiengangs an einer regulären, vom chinesischen Bildungsministerium anerkannten Hochschule erfolgreich absolviert wurden. | wenn mindestens ein Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelorstudiengangs an einer Schwerpunkthochschule (Hochschulen des “211-Projekts”)  oder  mindestens drei Semester eines vier- oder fünfjährigen Bachelor-Studiengangs an einer normalen, vom chinesischen Bildungsministerium anerkannten Hochschule erfolgreich absolviert wurden. | |
| Mit 11- oder 12-jähriger chinesischer Schulbildung: | | |
| den direkten, nicht fachorientierten Zugang, | | |
| wenn ein vier- oder fünfjährigen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, die zwar ein Abschlusszeugnis- aber keinen Bachelortitel erhalten haben. Es liegt jedoch in der Entscheidung der aufnehmenden Hochschule, für welches Fach der Bewerber zugelassen werden kann. | | |
| Absolventen chinesischer Militärhochschulen sind (mit wenigen Ausnahmen) nur mit einem Bachelor-Abschluss für den Hochschulzugang in Deutschland qualifiziert. Folgende chinesischen Studienbewerber haben keinen Zugang zum deutschen Hochschulstudium: | | |
| * Studierende und Absolventinnen und Absolventen eines zweijährigen Hochschulstudiums (Junior College) * Studierende, die ein dreijähriges Hochschulstudium (Junior College) noch nicht beendet haben * Studierende und Absolventinnen und Absolventen von gaozhi-Studiengängen * Studierende und Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an chinesischen Funkhochschulen, Fernsehhochschulen oder anderen Einrichtungen der höheren Erwachsenenbildung. Diese Studiengänge berechtigen normalerweise nicht zu einem deutschen Hochschulstudium. Allerdings kann die APS bei Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Titel aus Erwachsenenstudiengängen eine Einzelfallprüfung vornehmen. Hierbei wird nach erfolgter Einreichung der Kopie des Bachelor-Zeugnisses überprüft, ob der Zugang an eine deutsche Hochschule möglich ist. Für die Überprüfung des Zeugnisses wird kein Entgelt erhoben. Besteht eine Hochschulzugangsberechtigung, kann die Bewerberin / der Bewerber am Verfahren der APS teilnehmen. * Studierende, die keinen Oberschul- (gaozhong-) Abschluss haben (Ausnahme: Bewerber für Kunstakademien und Musikhochschulen) | | |

1. Akademische Prüfstelle [↑](#footnote-ref-1)